

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Regenstauf (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS)**

**vom 01.11.2013**

Der Markt Regenstauf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1 Aufwendungs- Kostenersatz**

(1) Der Markt Regenstauf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Regenstauf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage erhalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungsersatz wird für folgende Leistungen im Gebiet des Marktes Regenstauf erhoben:

1. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen,
2. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Regenstauf zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-,

Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Dies gilt nicht, soweit der Markt Regenstau für die Inanspruchnahme ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat. Aufwendungsersatz kann erhoben werden, sofern Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1 oder 2 außerhalb des Gebietes des Marktes Regenstau erbracht werden.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Regenstau vom 02.12.2002 außer Kraft.

Regenstau

Böhringer  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Kommandowagen (KdoW)	2,15 Euro
b)	Einsatzleitwagen (ELW 1)	1,71 Euro
c)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,91 Euro
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	
d)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2,97 Euro
e)	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	3,73 Euro
f)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10 / LF 16)	6,47 Euro
g)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	9,42 Euro
h)	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	2,50 Euro
i)	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	5,92 Euro
j)	Drehleiter (DLK 23/12)	10,08 Euro
k)	Gerätewagen Logistik (GWL)	3,03 Euro
l)	Versorgungsfahrzeug	1,92 Euro
m)	Verkehrssicherungsanhänger	0,60 Euro
n)	Anhänger mit technischer Beladung/Ausrüstung	0,68 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je angefangene Stunde:

a)	Kommandowagen (KdoW)	22,83 Euro
b)	Einsatzleitwagen (ELW 1)	18,18 Euro
c)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	21,42 Euro
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	
d)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	59,50 Euro
e)	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	70,28 Euro
f)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10 / LF 16)	121,39 Euro
g)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	140,38 Euro
h)	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	40,00 Euro
i)	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	72,28 Euro
j)	Drehleiter (DLK 23/12)	162,99 Euro
k)	Gerätewagen Logistik (GWL)	33,03 Euro

l)	Versorgungsfahrzeug	21,53 Euro
m)	Verkehrssicherungsanhänger	9,96 Euro
n)	Anhänger mit technischer Beladung/Ausrüstung	11,04 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstunden kosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a)	Motorkettensäge	14,50 Euro
b)	Tragkraftspritze	54,90 Euro
c)	Lichtmastanhänger	72,60 Euro
d)	Notstromaggregat	35,90 Euro
e)	Wassersauger	18,60 Euro
f)	Tauchpumpe	17,10 Euro
g)	Ölumfüllpumpe	3,50 Euro
h)	Druckschlauch, zusätzlich Waschen, Prüfen, Trocknen	6,40 Euro
i)	Arbeitsboot	13,30 Euro
j)	Schlauchbrücke	1,00 Euro
g)	Mehrzwecksauger	15,00 Euro

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zum 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a)	Einsätze/freiwillige Leistungen, ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	21,50 Euro
b)	hauptamtlicher Gerätewart	31,50 Euro

### 5. Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung an Dritte

Der Aufwendungsersatz für die Bereitstellung bzw. die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für

a)	Druckschlauch, zusätzlich Waschen, Prüfen, Trocknen	19,20 Euro
b)	Schlauchbrücke	3,00 Euro
c)	Notstromaggregat	75,50 Euro

## 6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

### 6.1 Masken

6.1.1	Prüfung	6,60 Euro
6.1.2	Reinigung und Desinfizierung	4,10 Euro
6.1.3	Grundüberholung	3,10 Euro
6.1.4	Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran	2,80 Euro
6.1.5	Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	5,10 Euro
6.1.6	Leihgabe Kalendertag zusätzlich Prüfung, Reinigung, Desinfizierung	3,10 Euro

### 6.2 Pressluftatmer/Lungenautomat

6.2.1	beide Geräte, Prüfung und Wartung	10,20 Euro
6.2.2	beide Geräte, Grundüberholung	49,30 Euro
6.2.3	Pressluftatmer, Reinigung von außen	5,60 Euro
6.2.4	Pressluftatmer, Waschen der Bänderung	11,20 Euro
6.2.5	Lungenautomat, Prüfung und Wartung	7,60 Euro
6.2.6	Lungenautomat, Desinfizierung	5,60 Euro
6.2.7	Lungenautomat, Grundüberholung	22,90 Euro
6.2.8	Einstellarbeiten und Austausch nicht plombierter Teile	5,60 Euro
6.2.9	Pressluftatmer, Leihgabe/Kalendertag zusätzlich Prüfung und Wartung einmalig	22,40 Euro

### 6.3 Atemluftflaschen

6.3.1	Füllung bis 2,9 Liter	3,10 Euro
6.3.2	Füllung bis 4,9 Liter	4,60 Euro
6.3.3	Füllung bis 6,9 Liter	7,60 Euro
6.3.4	Füllung über 6,9 Liter	7,90Euro
6.3.5	Trocknung	8,10 Euro
6.3.6	Ventilwechsel	16,80 Euro
6.3.7	Ventilreparaturen	16,80 Euro
6.3.8	Leihgabe/Kalenderwoche	3,10 Euro

### 6.4 Chemikalienschutzanzug

6.4.1	Prüfung und Wartung	33,00 Euro
6.4.2	Reinigung von Innen und Außen, Desinfizierung	33,00 Euro
6.4.3	Trocknung	15,30 Euro
6.4.4	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	22,90 Euro
6.5	Kleinteile pauschal	7,00 Euro

6.6 Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt

6.7 Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.

## 7. Sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

7.1	Öffnen einer Tür (keine Menschenrettung)	75,00 Euro
7.2	Fehlalarme einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 Euro